



Amt für Mobilität und Tiefbau

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Klähn
 Telefon: 492-6935
 Klaehn@stadt-muenster.de

Betrifft

Coerde - Kiesekampweg (B-Plan Nr. 134), Umgestaltung Knotenpunkt Holtmannsweg K7
 - Beschluss verkehrstechnischer Entwurf und Baubeschluss Straßenbau -

Beratungsfolge

05.11.2024	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
19.11.2024	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der aufgestellten Planung (Lageplan Nr. 11264 Blatt 1(1)) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 1.267.500 € entstehen.

Für die Umgestaltung des Knotenpunktes belaufen sich die Gesamtbaukosten auf 1.800.000 €. Gemäß eines Durchführungsvertrages entfallen hiervon ca. 532.500 € auf den Investor und ca. 1.267.500 € auf die Stadt Münster. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 887.250 € aus Fördermitteln.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahmen	0007	Verkehrsflächen, Neubau und Erneuerung			
Auszahlungen			2025	1.267.500	
Einzahlungen			2025	887.250	Zuwendung

					(des Landes NRW)
Saldo				380.250	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2025 bei der o. g. Investitionsmaßnahme und den u. g. Produktgruppen veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltsatzung 2025 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2026 ff.	35.490	Folgertrag
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2026 ff.	18.000	Folgeaufwand
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibungen	2026 ff.	45.000	Folgeaufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	2026 ff.	5.7000	Folgeaufwand

Die Folgelastenberechnung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Auf der westlich an den Knotenpunkt angrenzenden Gewerbefläche entsteht ein neues Stadtquartier mit 160 Wohneinheiten und einer Kindertagesstätte sowie einem Lebensmittelmarkt und verschiedenen Dienstleistungsangeboten durch einen Investor.

Zur Realisierung dieses Vorhabens wurde die vorhabenbezogene 2. Änderung der Bebauungsplan Nr. 134, Teilabschnitt II, „Coerde – Kiesekampweg“ aufgestellt. Der Satzungsbeschluss hierfür erfolgte am 29.09.2021 mit der Vorlage V/0619/2021. Der o. g. Bebauungsplan ist am 10.06.2022 in Kraft getreten.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt maßgeblich über den Anschluss des Kiesekampweg an den Holtmannsweg in Höhe Coerheide. Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs des Verkehrsaufkommens im Vergleich zur Bestandsnutzung (Tennishalle, Veranstaltungshalle, leerstehende Gewerbeimmobilien) hat der Vorhabenträger ein Verkehrsgutachten erarbeiten lassen. Nach Realisierung aller geplanten Nutzungen im angrenzenden Bebauungsplangebiet ist am Knotenpunkt in der heutigen Betriebsform aufgrund der Teilsignalisierung und der asymmetrischen Anbindung der Nebenströme nur noch eine mangelhafte Qualität des Verkehrsablaufs (QSV E) zu erwarten. Das Gutachterbüro hat deshalb eine Vollsignalisierung des Knotenpunktes empfohlen, wodurch zukünftig jederzeit eine mindestens gute Qualität des Verkehrsablaufes (QSV B) erzielt werden kann.

Der Umbau der Straßenkreuzung wird dazu genutzt, gleichzeitig die erforderlichen städtischen Sanierungsmaßnahmen im Kreuzungsbereich durchzuführen.

Durch die vorgesehene Umgestaltung des Knotenpunktes wird neben der Sicherstellung einer funktionierenden Verkehrsabwicklung insbesondere eine Steigerung der Verkehrssicherheit und -qualität für den Fuß- und Radverkehr erzielt.

Mit dem Investor wurde am 08.09.2021 ein Durchführungsvertrag (§ 12 BauGB) geschlossen, in dem die Kostenteilung des Knotenpunktumbaus geregelt ist. Der Investor beteiligt sich zu 100% an der Herstellung der Lichtsignalanlage. Die Straßenbaukosten werden zu 75% von der Stadt Münster und zu 25% durch den Investor getragen.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Bestand:

Die Kreuzung ist derzeit über zwei Ampelanlagen in Teilen signalisiert, die einmündenden Straßen Coerheide und Kieseckampweg sind nicht signalisiert. Das Einbiegen in bzw. Queren des Holtmannsweg K 7 erfolgt vorfahrtgeregelt. Bei Anforderung einer Querungshilfe wird auch den Nebenrichtungen die Einfahrtsmöglichkeit in den Kreuzungsbereich gewährt.

In etwa 200 m Entfernung befindet sich der niveaugleiche Bahnübergang über den Holtmannsweg, wodurch es vereinzelt zu Rückstau bis zum Knotenpunkt kommt. Entlang des Holtmannsweg sind Reserveflächen für einen möglichen Umbau der Gleisquerung in Troglage (Unterführung) vorgehalten, die für eine spätere Realisierung planungsrechtlich gesichert wurden.

Planung:

Die Umgestaltung sieht entsprechend des Vorschlages des Gutachterbüros die Ausstattung des gesamten Knotenpunktes mit einer Signalanlage vor. Der freie Rechtsabbieger im südlichen Knotenpunktarm wird in diesem Zusammenhang zurückgebaut. Die beiden einmündenden Straßen erhalten aus verkehrlichen Gründen eine signaltechnisch getrennte Freigabe

Durch die vorgesehene Umgestaltung des Knotenpunktes kann neben der Sicherstellung einer funktionierenden Verkehrsabwicklung nach Umsetzung der angrenzenden städtebaulichen Planungen insbesondere eine Steigerung der Verkehrsqualität für den Fuß- und Radverkehr erreicht werden. Durch die Umgestaltung wird diesem im Vergleich zur Bestandssituation deutlich mehr Raum im Knotenpunkt zugesprochen. Die Verkehrssicherheit und -leichtigkeit wird für den Radverkehr durch die Verdeutlichung von Wegeführungen und Abbiegebeziehungen sowie durch die Sicherstellung von ausreichenden Sichtbeziehungen gesteigert. Der Fußverkehr profitiert darüber hinaus auch von direkteren, kürzeren Wegen im Vergleich zur Bestandssituation. Aufgrund der besonderen Geometrie und z. T. große Entfernungen zwischen Haltelinien und Fußgängerfurten werden allseitig Schutzblinker vorgesehen, um linksabbiegende Kraftfahrzeuge auf querende Fußgänger aufmerksam zu machen.

An den untergeordneten Knotenpunktarmen (Coerheide und Kieseckampweg) sind indirekte Linksabbieger und vorgezogene Aufstellstreifen für den Radverkehr vorgesehen. Diese Maßnahmen tragen zur Beschleunigung des Radverkehrs auf der Achse Kinderhaus – Zentrum Nord – Innenstadt bei und verbessern die Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit des Radverkehrs für den Kfz-Verkehr im relativ weitläufigen Knotenpunkt. Auch sind dort freie Rechtsabbieger für den Radverkehr vorgesehen, um die Leichtigkeit des Radverkehrs zu gewährleisten und eine Komfortsteigerung in den Abbiegebeziehungen zu erzielen.

Die Umgestaltung hat Auswirkungen auf die Bushaltestellen „Coerde B“ auf der Coerheide und „Kieseckampweg“ auf dem Holtmannsweg.

Die Haltestelle „Coerde B“ wird in geringem Umfang umgebaut, sie ist heute bereits barrierefrei ausgebaut. Der Ausbaustandard wird erhalten.

Die Haltestelle „Kieseckampweg“ auf dem Holtmannsweg wird nach aktuellem Standard barrierefrei ausgebaut und mit der üblichen Ausstattung (Wartehalle, Fahrradanhänger, Blindenleitsystem) versehen.

Durch die Umrüstung auf eine Vollsignalisierung können die bestehenden Mittelinseln in den einmündenden Straßen Kieseckampweg und Coerheide entfallen. In Verbindung mit den optimierten Einmün-

dungen wird hierdurch eine verbesserte Verkehrsabwicklung durch verbesserte Sichtbeziehungen bei verminderten Abbiegegeschwindigkeiten erzielt.

Die geplante Umgestaltung des Knotenpunktes kann vollständig auf öffentlichen Flächen realisiert werden. Private Grundstücksflächen werden durch die Planung nicht berührt. In geringem Umfang ist öffentliches Verkehrsgrün an insgesamt zwei Stellen von der Umgestaltung betroffen – konkret im Bereich der Gehwegaufweitungen am südöstlichen und am nordwestlichen Knotenpunktarm. An beiden Stellen werden Kurvenradien und Verschwenkungen von Gehwegflächen im Kronenbereich von städtischen Bäumen neu ausgebaut. Das bestehende Verkehrsgrün kann jedoch überwiegend erhalten werden.

Die Planung wurde im Rahmen der Ämterbeteiligung mit der Arbeitsgruppe 5 „Stadtplanung und Verkehr“ der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung (KIB) abgestimmt. Haltestellen und Querungen an Signalanlagen werden nach beschlossenenem Standard umgebaut, die gesamte Anlage wird mit Blindensignalgebern ausgerüstet.

Reduktionsvariante:

Alle Umbauten und die Materialwahl wurden auf ein Mindestmaß begrenzt, welches sich aus den Anforderungen der Verkehrssicherheit und dem barrierefreien Umbau ergibt. Weitere Reduktionsmaßnahmen sind nicht möglich.

3. Ausschreibung und Bau

Die Ausschreibung wird derzeit vorbereitet. Der Baubeginn ist ab dem ersten Quartal 2025 geplant. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich neun Monate.

Die Verkehrsführung während der Baumaßnahme wird abgestimmt und kommuniziert.

Neue oder die Verlegung von Leitungen sind nicht vorgesehen.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Die Planung löst keine Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW aus.

Bei der Knotenpunktumgestaltung handelt es sich um eine zuwendungsfähige Maßnahme des Landes Nordrhein-Westfalen; Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau – FöRi-kom-Stra, bei der voraussichtlich 70% der zuwendungsfähigen Kosten vom Anteil der Stadt Münster erstattet werden.

Der Investor beteiligt sich gemäß des Durchführungsvertrages zu 100% an der Herstellung der Lichtsignalanlage. Die Straßenbaukosten werden zu 75% von der Stadt Münster und zu 25% durch den Investor getragen.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

Für die Maßnahme sind keine Genehmigungen erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Die geplante Umgestaltung des Knotenpunktes kann vollständig auf öffentlichen Flächen realisiert werden. Private Grundstücksflächen werden durch die Planung nicht berührt. Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

7. Information/Kommunikation der Baumaßnahme

Die Anwohnerinnen und Anwohner werden entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau frühzeitig über die Maßnahme informiert.

IV.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Folgelastenberechnung
Anlage 2: Lageplan Reg.-Nr. 11264 Blatt 1(1)